

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

M/SN-137/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	50 -GE 9 PP
Datum:	19. JULI 1988
Verteilt:	21. Juli 1988 <i>Hoff</i>

J. Sklonsky

13. Juli 1988

G.Z.: R-688/R

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(15. StVO-Novelle)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

R. Roth

25 Beilagen

11

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIFT**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 12.7.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
610.000/6-I/11-88 26.5.1988

Unser Zeichen:
R-688/R

Durchwahl:
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(15. StVO-Novelle)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Entwurf einer 15. StVO-Novelle folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 9 (§ 12 Abs 5):

Vom Standpunkt der Verkehrssicherheit bestehen große Bedenken, den Lenkern einspuriger, später ankommender Fahrzeuge rechts neben den am rechten Fahrstreifen angehaltenen Fahrzeugen das Vorfahren zu gestatten. Vor allem die Rad- und Mopedfahrer können hierbei in den toten Winkel geraten und bei der Vorfahrt in schwere Unfälle verwickelt werden.

Zu Z 13 (§ 20 Abs 3):

Die Neufassung der Bestimmung über Geschwindigkeitsbeschrän-

- 2 -

kungen zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen über Verkehrsunfälle, Schadstoff- und Lärmemissionen oder über sonstige Belastungen für die Bevölkerung oder die Umwelt durch den Straßenverkehr wird begrüßt. So dürfte etwa dem von der Tiroler Landesregierung vorgeschlagenen Versuch von Tempo 80 auf Freilandstraßen und Tempo 100 auf Autobahnen nichts mehr im Wege stehen. Durch die klare Umschreibung der Voraussetzungen für die Erlassung von Verordnungen dürften die vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Bedenken ausgeräumt sein.

Zu Z 19 (Abs 6a und 6b):

Zu Abs 6 b wird angeregt, in Analogie zu Abs 6a auch die Feldwege und Tankstellen aufzunehmen sowie "o.dgl." als demonstrative Aufzählung zu ergänzen.

Zu Z 27 (§ 65 Abs 2):

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters sollte ausdrücklich gebührenfrei gestellt werden (vgl. analog dazu § 68 Abs 2 KFG 1967). Derzeit werden aufgrund eines Erlasses des Bundesministers für Finanzen die Anträge des gesetzlichen Vertreters mit einem Aktenvermerk aufgenommen, um dadurch die Gebührenfreiheit zu erreichen. Dies ist aber unbefriedigend, da im Falle einer späteren Haftung die Unterschrift des Antragstellers fehlt und womöglich eingewendet werden kann, daß der gesetzliche Vertreter keinen Antrag gestellt hat. Als Vorbild wird auf Tarifpost 73 lit b der Tiroler Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBI.Nr.25/1985, hingewiesen, die eine Befreiung von der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades vorsieht, wenn das Kind eine Fahrradprüfung abgelegt hat.

- - - - -

- 3 -

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung erinnert die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern an ihr Schreiben vom 13.12.1981, R-681/R, an das Bundesministerium für Verkehr sowie an das Schreiben Zl. 16.830/10-I/6/81 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an das Bundesministerium für Verkehr, beide mit dem Antrag auf Schaffung einer neuen Begriffsbestimmung für Straßen mit öffentlichem Verkehr derart, daß nichtöffentliche Straßen ihnen nur soweit zuzurechnen sind, als sie von jedermann für den Fahrzeugverkehr benützt werden dürfen.

Nach § 1 Abs 1 StVO 1960 können nämlich auch Privatwege (z.B. Forststraßen, Güterwege, Feldwege) Straßen mit öffentlichem Verkehr sein, wenn sie "von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können". Dieses Kriterium liegt der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend schon dann vor, wenn auf dem entsprechenden Privatweg ungehinderter Fußgängerverkehr faktisch stattfindet, was dazu führt, daß auf diesem Weg die Straßenverkehrsordnung und daran anknüpfend das Kraftfahrgesetz voll zur Anwendung gelangen.

Diesem unbilligen Ergebnis muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Der geltende § 1 Abs 1 sollte daher dahingehend geändert werden, daß jene nichtöffentlichen Straßen, die für allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt sind, nicht in den Geltungsbereich der StVO fallen.

Da dieses Anliegen äußerst dringlich ist, ersucht die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, diesen Änderungswunsch bei der in Aussicht genommenen nächsten StVO-Novelle unbedingt zu berücksichtigen.

- - - - -

- 4 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korbl